



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

gerade wenn es bald wieder weihnachtet, ist das eigene Zuhause doch besonders schön. Hier kann man gemütlich, allein oder mit seinen Lieben, die Zeit genießen und zur Ruhe kommen.

Aber nicht alle unsere Mitmenschen leben in den eigenen vier Wänden. Viele sind auf einen Heimplatz angewiesen, damit sie optimale Pflege und Unterstützung erhalten. Die Mitarbeiter in den Heimen unternehmen oft große Anstrengungen, um die Weihnachtszeit für die Bewohner so heimelig wie möglich zu gestalten. Dennoch ist es manchmal nötig, den Heimplatz zu wechseln – aus welchen Gründen auch immer. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof ein bemerkenswertes und klarstellendes Urteil gesprochen.

Am Ende eines erfolgreichen Jahres wünschen wir Ihnen nun ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gelingendes Jahr 2019, verbunden mit einem herzlichen Danke schön für Ihr Engagement und Ihr Interesse an unserer Arbeit!

Mit besten Grüßen aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Sabine Witteriede-Gilcher

Dipl. Soz. Päd. (FH)

M.A. Soziale Arbeit

... Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e. V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 9835148, Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de.





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Ein Pflegeheimbetreiber hat bei vorzeitigem Heimwechsel keinen Entgeltanspruch

Kündigt ein Pflegeheimbewohner, der Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, seinen Heimvertrag und zieht vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Heim aus, dann hat der Heimbetreiber keinen Anspruch auf das Entgelt. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 4.10.2018, Az. III ZR 292/17)

Das ist passiert:

Ein Mann war an Multipler Sklerose erkrankt. Er lebte aufgrund dessen in einem Pflegeheim und bezog Leistungen aus der Pflegeversicherung. Im Laufe der Zeit fand er einen anderen Platz in einem auf die Pflege von Multiple-Sklerose-Patienten spezialisierten Heim. Daraufhin kündigte er fristgerecht den bisherigen Heimvertrag. Kurzfristig wurde in dem neuen Pflegeheim ein Platz frei. Der Mann zog dort ungefähr zur Monatsmitte ein. Die Kündigungsfrist in dem bisherigen Heim lief noch bis zum Monatsende.

Das beklagte Heim stellte seinem ehemaligen Bewohner die Heimkosten für den gesamten Monat nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse in Rechnung, die der Mann auch zunächst vollständig bezahlte. Da für die zweite Monatshälfte infolge des Auszugs aus dem beklagten Pflegeheim keine Pflegeleistungen mehr erbracht wurden, verlangte der Kläger die Rückerstattung des bezahlten Betrags in Höhe von 1.493,03 Euro, was der beklagte Pflegeheimbetreiber jedoch ablehnte. Letzten Endes landete die Streitigkeit vor dem Bundesgerichtshof.

Darum geht es:

Es geht es um die Frage, ob der Bewohner eines Pflegeheims, der Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, das vereinbarte Entgelt an das Heim zahlen muss, wenn er nach einer Eigenkündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist auszieht.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof stellte klar: Der Zahlungsanspruch des Heimträgers besteht nur für die Tage, in denen sich der Pflegebedürftige tatsächlich im Heim aufhält und urteilte so zugunsten des Pflegebedürftigen.

Dreh- und Angelpunkt der Entscheidung ist der § 87a Abs. 1 11. Sozialgesetzbuch (SGB XI). Dieser Regelung liegt das Prinzip der tagesgleichen Vergütung zugrunde. Das besagt, dass das Heim nur eine Vergütung für die Tage beanspruchen kann, in denen der Heimbewohner anwesend ist. Die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger endet mit dem Tag, an dem der Heimbewohner entlassen wird oder verstirbt.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Der Bundesgerichtshof weist ausdrücklich darauf hin, dass ein „Entlassen“ auch dann anzunehmen ist, wenn der Pflegebedürftige – nach einer Kündigung des Heimvertragsverhältnisses – vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig auszieht.

Wichtig zu erwähnen ist noch, dass sich in diesem Fall das Heim nicht auf § 87a Abs. 1 Satz 5 bis 7 SGB XI berufen konnte. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bewohner das Heim nur vorübergehend verlässt. Das war hier nicht der Fall, denn der pflegebedürftige Mann wollte dauerhaft aus dem Heim ausziehen.

Da das Heim nach dem Auszug des Mannes keine Leistungen mehr erbracht hat und auch nicht verpflichtet war, den Pflegeplatz freizuhalten, besteht insofern nach den Grundsätzen des § 87a Abs. 1 Satz 1, 2 SGB XI auch kein Vergütungsanspruch.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung ausführlich und setzt sich mit Zielrichtung und Zweck des § 87a SGB XI auseinander. Für jeden ist es daher gut zu wissen, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat: Für Ihren Betreuten fallen keine doppelten Kosten an, wenn sie/er das Heim vor Ablauf der Kündigungsfrist verlassen möchte.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 4.10.2018, Az. III ZR 292/172

+++

Veranstaltungen

Vortrag: Vorsorgende Verfügungen

Der Vortrag informiert zu Möglichkeiten der privaten Vorsorge in Form von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Darüber hinaus werden Info-Material und Formulare zur Verfügung gestellt.

Referentin: Sabine Witteriede-Gilcher, Mitarbeiterin des Betreuungsvereins

Termin: Dienstag, 29.01.2019, 15.00 - 16.30 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Fortbildungsreihe:

„Würdevolle Bestattung bei Mittellosigkeit“,

Referentin: Ute Schuhmacher, Stadtverwaltung Koblenz

Termin: 19.03.2019, 15.30 – 17.00 Uhr

„Teilhabeberatung zur Inklusion“,

Referentin: Sandra Niggemann, EUTB-Beratungsstelle Koblenz

26.03.2019, 15.30 – 17.00 Uhr

„Die Rechte von Heimbewohnern“,

Referentin: Nadine Hannappel, Beratungs-und Prüfbehörde, Landesamt

02.04.2019, 15.30 – 17.00 Uhr

„Auf einmal pflegebedürftig – was tun?“,

Referent: Andreas Kunz, Pflegestützpunkt Koblenz-Nord

09.04.2019, 15.30 – 17.00 Uhr

Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zu den Veranstaltungen, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

Sprechstunde zu Vollmacht und Patientenverfügung

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat bieten wir eine offene Sprechstunde zu Fragen rund um die Themen „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ an. (Grundlegende Informationen, Weitergabe von Formularen und Broschüren). Eine Voranmeldung ist hierzu nicht erforderlich.

Uhrzeit: 17.00 – 18.30 Uhr

Ort: Betreuungsverein, Hohenzollernstr. 147

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Neuigkeiten

Erste Bilanz für den Inkasso-Check

Das Überprüfungsinstrument [Inkasso-check.de](https://www.inkasso-check.de) der Verbraucherzentrale Brandenburg ist seit rund einem Jahr online. Gefördert wurde das Projekt vom Bundesministerium der Justiz.

Mit Hilfe dieses Tools kann man vor allem die Aufwandskosten überprüfen, die immer verlangt werden, sobald ein Inkassounternehmen tätig wird. Online beantwortet man Fragen zur Forderung und vor allem zur Höhe des geltend gemachten Aufwands. Der Inkasso-Check erstellt auf Wunsch sogar ein personalisiertes Musterschreiben.

Rund 100.000 Besucher haben die Website des Inkasso-Checks besucht, gut 41.000 haben das Instrument bis zum Schluss genutzt. Häufig kam dabei am Ende heraus, dass die Aufwandskosten des Inkassounternehmens zu hoch sein könnten. In diesem Fall erhalten die Nutzer ein fertiges Schreiben, mit dem sie sich an das Unternehmen wenden können. In diesem wird dann darum gebeten, die Gründe für den bezifferten Aufwand zu benennen.

Das ist ein gutes Hilfsmittel um Forderungen, die gegen Ihren Betreuten erhoben werden, hinsichtlich der geltend gemachten Aufwandskosten zu überprüfen. Der Inkasso-Check kann anonym genutzt werden.

Quelle: Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz, www.bmjv.de

+++

Hätten Sie es gewusst?

Kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Geschenke machen?

Der Betreute darf im Grundsatz keine Schenkungen für den Betreuten vornehmen. Über § 1901i Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist § 1804 BGB, der sich auf das Verhältnis des Vormunds zum Mündel bezieht, sinngemäß auch auf das Verhältnis des Betreuers zum Betreuten anzuwenden. Laut § 1804 BGB darf der Vormund in Vertretung des Mündels keine Geschenke machen.

Dieses strikte Schenkungsverbot wird aber in bestimmten Fällen gelockert. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, sind zulässig. § 1901i Abs. 2 BGB besagt ausdrücklich, dass der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen darf, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen bisherigen Lebensverhältnissen üblich ist.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Der Betreuer kann also aus dem Vermögen des Betreuten etwa Weihnachtsgeschenke für die Kinder des Betreuten machen, wenn das bisher so üblich war und die Geschenke den Vermögensverhältnissen des Betreuten entsprechen.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147,56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de